

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT BOCHUM

Bauverwaltung

Begründung

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 362 der Stadt Bochum für die Verkehrsflächen der Schinkelstraße im Bereich zwischen Laerholzstraße (westlich Haus Nr. 59), Heintzmannstraße (westlich Haus Nr. 170), nördlich Heintzmannstraße (von Haus Nr. 170 bis Haus Nr. 135), südlich Heintzmannstraße (von Haus Nr. 131 bis Haus Nr. 83) und der verlegten Laerholzstraße (400 m nordöstlich der Studentenwohnheime) sowie für die Verkehrsflächen der Sennerstraße von Heintzmannstraße bis Schinkelstraße.

Der Bebauungsplan soll durch Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Grunderwerb und die Herstellung der Schinkelstraße schaffen.

Die Schinkelstraße hat den Charakter einer Wohnsammelstraße und wird weitgehend vom Anbau freigehalten.

Sie dient in ihrem südwestlichen Abschnitt der verkehrlichen Erschließung des Wohngebietes nördlich der Heintzmannstraße und in ihrem nordöstlichen Teil der Erschließung des Gebietes östlich der Straße "Auf der Papenburg" mit konzentrierter Wohnbebauung und Folgeeinrichtungen der Universität (VW-Stiftung, Gästehaus der Universität, Studentenwohnheim).

Darüber hinaus ist sie im übergeordneten Verkehrsnetz ein wesentlicher Bestandteil der Querverbindung Marktstraße - Hülstadt- ring.

Nach überschläglicher Ermittlung belaufen sich die Kosten der Baumaßnahme auf ca. 2.500.000,-- DM. Hiervon werden voraussichtlich etwa 60% durch Landeszuschüsse und der Rest zu 90% durch Erschließungsbeiträge gedeckt.

Soweit die Verkehrsflächen nicht freihändig erworben werden können, sollen sie durch gesetzliche Bodenordnungsmaßnahmen (Umlegung bzw. Enteignung) beschafft werden.

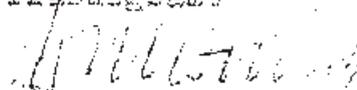
Bochum, den 1. FEB. 1971

Bauverwaltung



Dr. Bodarwe
Städt. Oberbaudirektor

Planungsamt



Bauass. Hellrung
Städt. Baudirektor

Der Plänenwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

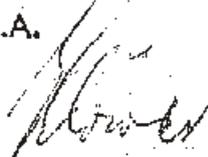
vom 18.2.1971 bis einschließlich 22.3.1971
öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 23.3.1971



Der Oberstadtdirektor

i.A.



Klöwer
Stadtvermessungsamtmann

Gehört zur r.g. V. _____

Az. _____

Landesbaubehörde Ruhr